

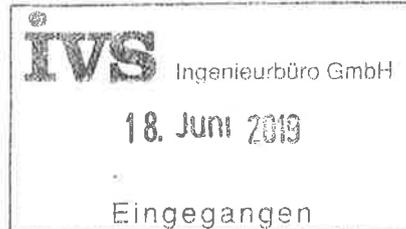


Bayerischer Bauernverband · Weißenbrunner Straße 1 a · 96317 Kronach

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Kronach

An die
IVS GmbH
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach



Telefon: 09261 6067-0
Telefax: 09261 6067-67
E-Mail: Kronach@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 17. Juni 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.06.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KC/Kö

Projekt-Nr.: 1.47.102

**Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Gössersdorf Nordost“
Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach**

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken und die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte zu den vorrangigen Kriterien zählen.

Dennoch ist es nachzuvollziehen, wenn sich aufgrund der derzeitigen schwierigen Lage im Agrarsektor Grundstückseigentümer und Landwirte andere Einkommensquellen suchen bzw. deren Flächen für alternative Bewirtschaftungen zur Verfügung stellen.

.../2

Das geplante Vorhaben darf keine negativen Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke haben.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den Betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so auszuführen, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Wege nicht negativ beeinträchtigt werden, wie z. B. keine Verringerung der Durchfahrtsbreiten, Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug.

Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind immer einzuhalten.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Köppel
Dipl.-Ing. agr. (FH)
Geschäftsführer



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach
Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach



Dienstgebäude
Trendelstraße 7
95326 Kulmbach

Name
Hubert Babl
Telefon
09221 5007-310
Telefax
09221 5007-777
E-Mail
hubert.babl@aelf-ku.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.06.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4611/4612-1449-19

Kulmbach
02.07.2019

Projekt-Nr.: 1.47.102

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Gössersdorf Nordost, Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

2 Auszüge aus der Bodenschätzung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach nimmt wie folgt Stellung:

1. Fl.Nr. 282:

Fl.Nr. 282 wurde im Rahmen der Bodenschätzung im südlichen Bereich als unterdurchschnittlich, in der Mitte (46/40) und im nördlichen Bereich als Flächen mit (für den Landkreis) überdurchschnittlichen Bodenverhältnissen (s. Anlage) eingestuft. Abschläge im nördlichen Bereich gab es v.a. wegen der Hängigkeit.

2. Fl.Nr. 345:

Südl. Bereich: leicht unterdurchschnittliche Bonität; nördlicher Bereich über dem Landkreisdurchschnitt.

Durch die geplanten Anlagen werden ca. 17 ha der landwirtschaftlichen Nutzung zumindest für die Dauer von 20 bis 25 Jahren entzogen, was entsprechende Auswirkungen auf den Grundstücks- und Pachtmarkt haben wird.

Seite 1 von 2

Mögliche Emissionen (z.B. Staub, Ammoniak) sind von den Anlagebetreibern hinzunehmen; ebenso ist die Gefahr durch Steinschlag bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht auszuschließen.

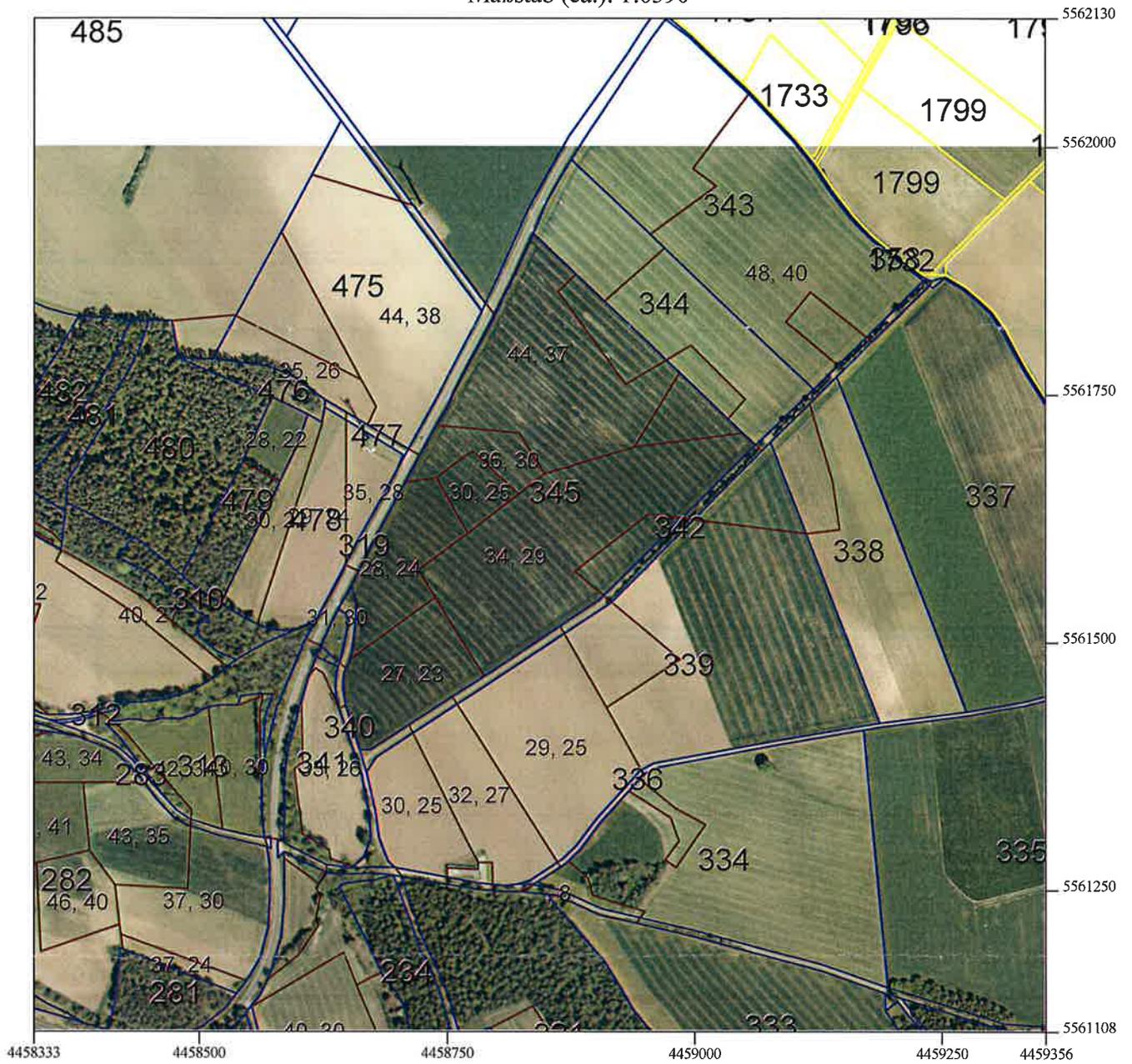
Mit freundlichen Grüßen



Babl
Landwirtschaftsoberrat

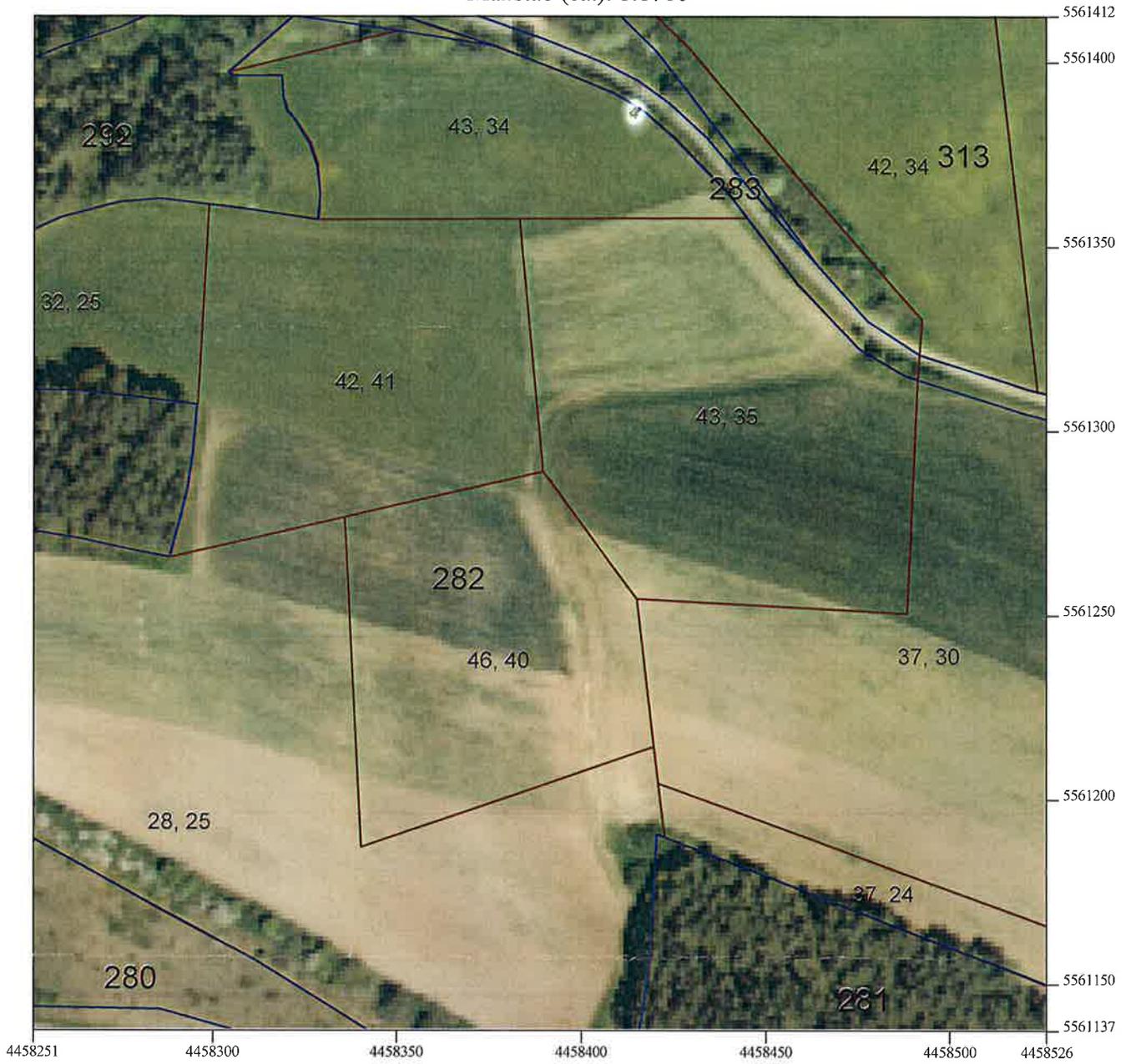
Detail-Ausschnitt

Maßstab (ca.): 1:6390



Detail-Ausschnitt

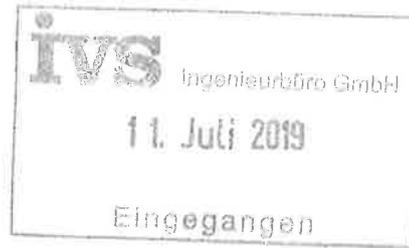
Maßstab (ca.): 1:1710





WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach



Ihre Nachricht
13.06.2019

Unser Zeichen
5-4621-KC-6428/2019

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schrepfermann

Datum
09.07.2019

Projekt-Nr.: 1.47.102

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Gössersdorf Nordost“, Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Standort
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Telefon / Telefax
+49 9261 502-0
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Gösersdorf durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe. In welcher Entfernung die nächste Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserleitung bzw. ein Hydrant liegt, ist beim Zweckverband zu erfragen.

Den Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

3.1 Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen und Dachflächen der Betriebsgebäude ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Sofern erhöhter Oberflächenabfluss festzustellen ist, wird das Gelände so moduliert, dass ein oberflächiges Abfließen vermieden wird.

Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt „DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

3.2 Reinigung der Photovoltaik Elemente

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaik Elemente darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

3.3 Verzinkte Flächen

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen (Modultische) sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.

Die Böden beider Teilflächen sind überwiegend flachgründigen Pararendzinen und Rendzinen aus Muschelkalk zuzuordnen. Die relativ hohen pH-Werte vermindern den Säureangriff auf die mit Boden in Kontakt stehenden verzinkten Bauteile (Rammpfähle). Eine Messung und Stabilisierung der pH-Werte ist somit nicht notwendig. Jedoch wird durch das mechanische Einrammen bereits ein nicht unerheblicher Anteil der Zink-Beschichtung bei den vorhandenen skelettreichen Böden in die Bodenmatrix übergehen. Damit entsteht eine vermeidbare zusätzliche Zink-Belastung der Böden. Angesichts der Größe der Flächen ist die Umwelteinwirkung nicht zu vernachlässigen. Es sollte daher geprüft werden, ob auf eine Verzinkung der Rammpfähle verzichtet werden kann. Bei den relativ trockenen und nicht sauren Bodenverhältnissen sollte unseres Erachtens die Haltbarkeit über die geplante Nutzungsdauer gegeben sein.

Die Durchführung der Arbeiten soll nur bei trockener Witterung stattfinden, um Bodenverdichtungen möglichst zu vermeiden.

4. Oberirdische Gewässer

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, des Bereiches von genehmigungspflichtigen Gewässern bzw. uns bekannter wassersensibler Bereiche.

Aufgrund der geneigten Hanglage von Nordosten nach Südwesten ist bei Starkniederschlägen ein Hangwasserabfluss nicht auszuschließen. Vorhandene Wegseitengräben sind daher zu erhalten und möglichst nicht zu verrohren.

Auch weisen wir darauf hin, dass gemäß 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Die anfallenden Hangwässer sind auch weiterhin schadlos abzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn
3. ZV Rodacher Gruppe, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach
4. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

eMail

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes für das 17.07.2019 11:30:38
Sondergebiet "Photovoltaikanlage Gössersdorf Nordost"
An: "IVS - Norbert Köhler" <N.Koehler@ivs-kronach.de>
Von: Marion.Specht@lra-kc.bayern.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Landratsamt Kronach www.landkreis-kronach.de
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59
Fax (0 92 61) 6 28 18-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum Flächennutzungsplanentwurf mit Planungsstand vom 29.01.2019 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Baurecht und Naturschutzrecht

Ein von Siedlungseinheiten abgesetzter Standort ohne Vorbelastung ist mit den Zielen des LEP nur dann vereinbar, wenn a) geeignete angebundene oder vorbelastete Standorte (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativenprüfung) nicht vorhanden sind, und b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Es wird deshalb gebeten, eine Alternativprüfung noch zu ergänzen. Weiterhin kommt der naturschutzrechtlichen Prüfung besonderer Wert zu. Diese ergab folgendes:

Die beiden Teilbereiche werden aktuell landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Acker, sowie in geringerem Umfang als Wiese (1,40 ha). Der nördliche Teilbereich befindet sich auf der Hochfläche der Muschelkalkplatte. Dieser Bereich wurde flurbereinigt und weist für örtliche Verhältnisse relative große Bewirtschaftungseinheiten auf. Im Vergleich zu nicht flurbereinigten Gebieten im selben Naturraum, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, wie z.B. das Landschaftsschutzgebiet „Melm“ zwischen Großvichtach und Seibelsdorf, weist das Gebiet auch wenig Heckenstrukturen auf. Dieser Teilbereich befindet sich auch in einem Vorranggebiet für Windenergie (Regionalplan Region Oberfranken – West; Vorranggebiet 72 „Gössersdorf – Südost“). Laut Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Oberfranken – West (4) vom 8. April 2014 wird in den Vorranggebieten der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird dieser Aspekt leider nicht berücksichtigt. Grundsätzlich besteht eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an den Zielen des Regionalplanes.

Der südliche Teilbereich am Böhlberg befindet sich an einer relativ ebenen Hangterrasse. Dieser Bereich grenzt an zwei Seiten an steilere Hangbereiche an, die identisch mit dem FFH-Gebiet „Magerrasen zwischen Vogtendorf und Wötzelsdorf“ sind. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft dabei auch in geringem Umfang Flächen des FFH-Gebietes. Deshalb ist noch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung vorzunehmen.

Es wird deshalb gebeten, in Abstimmung mit dem Naturschutz die noch fehlenden Prüfungen nachzureichen.

2. Kreisstraßen und Wasserrecht

Die Belange werden in der noch folgenden Stellungnahme zum Bebauungsplan dargelegt.

3. Brandschutz

Es wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf vom

02.07.2019 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

eMail

Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Gö" 17.07.2019 13:31:07
An: "IVS - Norbert Köhler" <N.Koehler@ivs-kronach.de>
Von: Marion.Specht@lra-kc.bayern.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Landratsamt Kronach www.landkreis-kronach.de
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59
Fax (0 92 61) 6 28 18-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 29.01.2019 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Baurecht

Die zeichnerische Darstellung für ein Bodendenkmal ist in der Planung anders als in den textlichen Festsetzungen. Es wird gebeten, dies anzupassen.
Es wird empfohlen, die Begründung Nr. 7 Bodendenkmäler im Flächennutzungsplan auch als Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen.

2. Naturschutzrecht

Begründung Nr. 12.3.4 „Landschafts- und Naturschutz“

Ausgleichsfaktor = 0,2 > in Ordnung

Laut Plan werden auch bestehende Biotope als Ausgleichsflächen angerechnet, dies kann nicht anerkannt werden, da keine Aufwertung der Flächen erfolgt. Dies betrifft die bestehende Hecke im Süden der Flurnummer 282 sowie den Waldrandbereich im Westen desselben Flurstücks.

Ein etwaiger Fehlbedarf an Ausgleichsflächen kann nicht auf weitere Verfahren verschoben werden, sondern muß in diesem Bauleitplanverfahren abschließend abgearbeitet werden.

Das Ausgleichskonzept ist noch entsprechend zu überarbeiten.

Anstatt der Stieleiche soll entlang der Kreisstraße entweder Hainbuche, Spitz-Ahorn oder Feld-Ahorn gepflanzt werden. Hintergrund ist das in den letzten Jahren verstärkte Auftreten des

Eichenprozessionsspinners im Landkreis Kronach.

Die Pannonische Vogelbeere (*Sorbus graeca*) soll aus der Liste der Wildobst-Bäume gestrichen werden, da nicht im Landkreis vorkommend.

Da die Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden sollen, kann die Einsaat einer Blüh-Mischung (KULAP-Lebendiger Acker frisch oder Blühende Landschaften, ...) nicht nachvollzogen werden.

Festsetzung 1.3 „Grünflächen“

Der Passus „Die Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen müssen mindestens einmal und dürfen höchstens zweimal im Jahr gemäht werden. ...“ betrifft ja nicht die Grünflächen, sondern die Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Anlagen und deshalb ist dieser Passus auch dort zu ergänzen. Da im Bereich der Grünflächen keine Modulreihen aufgestellt werden kann unter 1.3 dieser Passus wegfallen.

Die Einsaat einer Blüh-Mischung kann nicht nachvollzogen werden.

„Arten, Qualitäten, ... sind unter Punkt 1.6., ...“ > bitte korrigieren da man unter 1.6 „Regelungen für den

Denkmalschutz“ findet.

Festsetzung 1.4 „Ausgleichsmaßnahmen“

„Um eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden, dürften die Sträucher bei Bedarf zu rückgeschnitten werden“ Dies darf nur die neu gepflanzten Hecken betreffen und nicht die bestehenden Hecken bzw. Gehölze. Die bestehende Hecke innerhalb des FFH-Gebietes im Süden der Flurnummer 282 kann im Rahmen nach Art. 16 BayNatSchG ordnungsgemäß gepflegt werden, aber nicht prinzipiell niedrig gehalten werden, da dies unter Umständen einer erheblichen Beeinträchtigung nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG entsprechen würde. Es wird deshalb vorgeschlagen einen Mindestabstand von 15 m der Solarmodule zur Hecke einzuhalten um etwaige Konflikte vorzubeugen. Diese Grünfläche könnte auch einen Beitrag zur Deckung des Ausgleichsflächenfehlbedarfes leisten.

Die Formulierung „Wiesenflächen sind offen zu halten und extensiv zu bewirtschaften“ ist zu ungenau. Eine klarere Beschreibung wie z.B. das Grünland ist mind. einmal, max. zweimal pro Jahr zu mähen und zu räumen oder zu beweiden. Bei der Beweidung darf keine Zufütterung der Tiere während der Weidezeit erfolgen, d.h. die Verweildauer der Tiere entspricht dem natürlichen Futterangebot der Fläche. Jegliche Düngung und chemischer Pflanzenschutz ist unzulässig. Bei einer Beweidung sind die Wildobstbäume entsprechend vor Verbiss zu schützen.

Im Süden der nördlichen Teilfläche befinden sich westlich des Feldweges mit der Flurnummer 340 mehrere Bäume. Aus diesem Grund sollte in diesem Bereich auch ein Mindestabstand von 15 m der Solarmodule zum Feldweg eingehalten werden, damit der Gefahr einer Verschattung vorgebeugt wird bzw. damit die Bäume nicht beseitigt werden müssen.

Die Ausgleichsflächen sind dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Bei Ausgleichsflächen in Privateigentum sind diese noch mit einer Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch zu sichern.

3. Kreisstraßen

im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Gössersdorf Nordost“ ist jeweils eine Baumallee entlang der KC 6 vorgesehen. Die geplanten Bäume sind gem. RPS 2009, nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse und liegen ca. 70 cm unterhalb des Fahrbahnrandes. Bei den Bäumen ist ein Mindestabstand, gem. RSP 2009, Bild 3, gemessen vom Fahrbahnrand bis zur Vorderkante des Baumes, von 8,00 m einzuhalten. Bei einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes, sind entsprechende Schutzeinrichtungen, gem. RSP 2009, vorzusehen.

Die Photovoltaik-Anlage ist so aufzustellen, dass keine Blendungswirkung für den Verkehr auf der Straße entsteht.

Unter Berücksichtigung der og. Punkte, bestehen keine weiteren Einwände, seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, gegen das geplante Sondergebiet.

4. Wasserrecht

Die Gemeinde Weißenbrunn beabsichtigt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes und die Änderung des FNP im Parallelverfahren. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es auf den Grundstücken Fl-Nrn. 282 und 345 der Gemarkung Gössersdorf, Gemeinde Weißen-brunn auf einer Fläche von etwa 14 Hektar die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Gewässer werden von der vorgelegten Planung nicht beeinflusst.

Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt im Bereich der PV Anlage nicht an. Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück breitflächig versickern. Für die erlaubnisfreie Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungs-verordnung – NWFreiV- vom 1.1.2000 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schad-losen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser –TRENGW- vom 17.12. 2008 maßgebend.

5. Abfallwirtschaft

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach keine Einwände.

- Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht